

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: KSchG 1969 § 13 Abs. 1, §§ 4, 6, 7

Leitsatz:

Im Falle der fristlosen Arbeitgeberkündigung genügt der Arbeitnehmer den Erfordernissen an Frist und Form der Kündigungsschutzklage (§ 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 KSchG), wenn er innerhalb der dreiwöchigen Klagefrist eine Leistungsklage erhebt, zugleich zum Ausdruck bringt, daß er die Unwirksamkeit der Kündigung geltend mache, und den Feststellungsantrag im erstinstanzlichen Verfahren - wenn auch nach Ablauf der Klagefrist - nachholt. (Insoweit Bestätigung von BAG 12, 75 = AP Nr. 3 zu § 5 KSchG).

Aktenzeichen: 2 AZR 378/72

Urteil des BAG vom 28. Juni 1973

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 378/72

2 Sa 29/72 Berlin

Verkündet am
28. Juni 1973

gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Juni 1973 durch den Richter Dr. Gröninger als Vorsitzenden, die Richter Dr. Rengier und Hillebrecht sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Cuntz und Fink für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 29. Juni 1972 - 2 Sa 29/72 - aufgehoben.

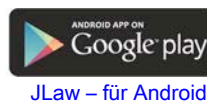
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit April 1970 bei der Beklagten gegen ein monatliches Bruttogehalt von zuletzt 4.500,-- DM als kaufmännischer Angestellter tätig. Er hatte das Beschäftigungsverhältnis im Einvernehmen mit der Beklagten zum 31. Dezember 1971 gekündigt und war seit dem 2. Juli 1971 unter Fortzahlung seiner Bezüge bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses beurlaubt; auch war ihm für diese Zeit sein Dienstfahrzeug Marke Porsche weiter unentgeltlich überlassen.

Mit Schreiben vom 24. September 1971, dem Kläger zugegangen am 27. September 1971, kündigte die Beklagte fristlos wegen angeblicher Konkurrenztätigkeit und forderte die Rückgabe des Firmenfahrzeuges innerhalb von drei Tagen, nach deren Ablauf sie dem Kläger die geläufigen Mietgebühren und Kilometergelder in Rechnung stellen werde. Mit Schreiben vom 29. September 1971 (Bl. 50 f. VorA) hat der Kläger die Kündigung zurückgewiesen, da er Grund hierzu nicht gegeben habe. Der Kläger hat den Dienstwagen am 30. November 1971 an die Beklagte zurückgegeben. Schon früher hatte er von der Beklagten einen Gehaltsvorschuß von 3.000,-- DM erhalten, der mit dem Gehalt für Dezember 1971 verrechnet werden sollte.

Mit seiner am 13. Oktober 1971 eingereichten Klage hat der Kläger sein Gehalt für den Monat September 1971 in Höhe von 1.500,-- DM unter Verrechnung des Gehaltsvorschusses eingeklagt. In der Sitzung des Arbeitsgerichts am 12. November 1971 hat er beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 4.500,-- DM brutto unter Anrechnung von 3.000,-- DM netto zu zahlen.

Diesen Antrag hat er in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht am 2. März 1972 um die bis Ende 1971 angefallenen Gehaltsbeträge erweitert und nunmehr beantragt:

1. festzustellen, daß das bis zur einverständlichen Auflösung per 31. Dezember 1971 bestehende Arbeitsverhältnis durch die außerordentliche Kündigung der Beklagten vom 24. September 1971 nicht aufgelöst worden ist,
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 18.000,-- DM brutto unter Anrechnung von 3.000,-- DM netto zu zahlen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen und Widerklage auf Zahlung von 5.736,-- DM nebst Zinsen erhoben. Dieser Betrag stehe ihr als Mietgebühr und Kilometergeld für die unberechtigte Benutzung des Dienstwagens im Oktober und November 1971 zu.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat der Berufung des Klägers nur hinsichtlich des über die Summe von 5.139,30 DM hinausgehenden Betrages der Widerklage stattgegeben.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine bisherigen Anträge zur Klage und Widerklage weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

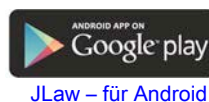
1. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage den Erfolg versagt, weil der Kläger nicht innerhalb der gemäß § 13 Abs. 1 KSchG im Falle der außerordentlichen Kündigung anzuwendenden Klagefrist des § 4 KSchG die darin vorgeschriebene Feststellungsklage erhoben habe. Die außerordentliche Kündigung seitens der Beklagten vom 24. September 1971 sei deshalb gemäß § 7 KSchG wirksam.
2. Mit diesem Ergebnis wird das Landesarbeitsgericht dem vorliegenden Sachverhalt nicht gerecht.
 - a) Das Landesarbeitsgericht hat zwar nicht übersehen, daß an eine Kündigungsschutzklage keine zu strengen Anforderungen gestellt werden dürfen. Auch hat es in Betracht gezogen, ob aus der Klage ersichtlich sei, daß der Kläger sich gegen die Wirksamkeit der Kündigung vom 24. September 1971 gewandt habe. Es hat aber weder den vollständigen ihm vorliegenden Sachverhalt noch die hier einschlägige Entscheidung des Senats vom 30. November 1961 (BAG 12, 75 = AP Nr. 3 zu § 5 KSchG) ausreichend beachtet, die - jedenfalls im Ergebnis - weitgehend Zustimmung gefunden hat (vgl. Böttcher, Anm. AP aaO; Habscheid, JZ 62, 711;

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

A. Hueck, KSchG, 8. Aufl., § 6 Anm. 2, § 4 Anm. 5; Molitor, Anm. AR-Blattei "Kündigungsschutz" Entsch. 61; Monjau, KSchG, 3. Aufl., § 6 Anm. 2; alle mit weiteren Hinweisen) und an der der Senat für einen Fall der vorliegenden Art festhält.

Hiernach genügt der Arbeitnehmer, dem außerordentlich gekündigt ist, den gesetzlichen Erfordernissen an Frist und Form der Kündigungsschutzklage auch dann, wenn er innerhalb der Dreiwochenfrist eine Leistungsklage erhebt, zugleich zum Ausdruck bringt, daß er die Unwirksamkeit der Kündigung geltend mache, und den Feststellungsantrag im erstinstanzlichen Verfahren nachholt. (Zur Erhebung der Kündigungsschutzklage im Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht vgl. neuerdings [demnächst] BAG 23, 139 = AP Nr. 40 zu § 3 KSchG). Da es sich hierbei um Verfahrensvoraussetzungen der Kündigungsschutzklage handelt, hat auch das Revisionsgericht ihr Vorliegen ohne Rüge unabhängig von der rechtlichen Würdigung des Landesarbeitsgerichts zu prüfen. Die vorgenannten Erfordernisse sind im Streitfall erfüllt.

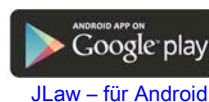
b) Daß die ursprüngliche Zahlungsklage innerhalb von drei Wochen seit Zugang der Kündigung erhoben ist, steht ebenso fest wie die Erweiterung der Klage um den gemäß § 4 Satz 1 KSchG nötigen Feststellungsantrag noch im Verlaufe der ersten Instanz. Der Kläger hat aber auch - und zwar innerhalb der dreiwöchigen Klagefrist - hinreichend deutlich gemacht, daß er die Kündigung vom 24. September 1971 für unwirksam halte. Das folgt aus zwei Umständen:

Die ursprüngliche Zahlungsklage war unzweideutig auf das Gehalt für den ganzen Monat September 1971 gerichtet, obwohl dem Kläger die außerordentliche ~~fristlose Kündigung~~ drei Tage vor Monatsende zugegangen war. Da er den notwendig Gehalt für diese drei Tage nicht hätte fordern können, wenn das Arbeitsverhältnis bereits am 27. September 1971 rechtswirksam beendet worden wäre, hat der Kläger bereits mit dieser Gehaltsforderung für die Zeit nach Zugang der fristlosen Kündigung zumindest für die Beklagte erkennbar zum Ausdruck gebracht, daß er

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

die Kündigung als fristlose nicht anerkenne. Daß die Beklagte den Kläger auch so verstanden hat, ergibt sich aus ihrer Klagerwiderrung vom 28. Januar 1972 (Bl. 12 ff. VorA). Dort hat sie den Gehaltsanspruch für die drei letzten Septembertage mit der Begründung bestritten, zu dieser Zeit sei das Arbeitsverhältnis aufgrund ihrer Kündigung beendet gewesen.

Überdies hat der Kläger in der Klageschrift auf eine vorangegangene Zahlungsaufforderung seines Prozeßbevollmächtigten Bezug genommen, der die Beklagte nicht Folge geleistet habe. Dabei handelt es sich um das zu den Akten der Vorinstanz überreichte Schreiben an die Beklagte vom 29. September 1971 (Bl. 50 f. VorA), in dem der Prozeßbevollmächtigte des Klägers die außerordentliche Kündigung vom 24. September 1971 zurückgewiesen und deren Begründung bestritten hatte. Dieses Bestreiten ist in der Klageschrift wiederholt worden.

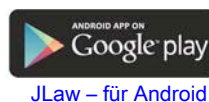
Die Beklagte hat also, als ihr die Klage zugestellt wurde, ganz genau gewußt, daß der Kläger ihre Kündigung nicht hinnehme, und zwar hat sich das für die Beklagte nicht nur aus dem in diesem Zusammenhang zunächst einmal rechtlich unerheblichen Schreiben des Prozeßbevollmächtigten des Klägers vom 29. September 1971, sondern vor allem aus der Klageschrift selbst ergeben. Die Beklagte hat bei Zustellung der Klage nicht darüber im Zweifel sein können, daß der Kläger die Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung bekämpfe. Das genügt, um dem Zweck des § 4 KSchG, der durch § 6 KSchG zusätzlich verdeutlicht wird, Rechnung zu tragen.

3. Hiernach hat es das Landesarbeitsgericht zu Unrecht unterlassen, über die Wirksamkeit der Kündigung vom 24. September 1971 sachlich zu entscheiden. Das muß es nach der Zurückverweisung des Rechtsstreits nachholen. Da von der Frage der Wirksamkeit dieser Kündigung sowohl der Gehaltsanspruch des Klägers bis Ende 1971 als auch die Widerklage abhängt, die voraussetzt, daß das Arbeitsverhältnis im Oktober und November 1971 nicht mehr bestanden hat, war das angefochtene Urteil in vollem Umfang aufzuheben.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Das Landesarbeitsgericht wird nun vor allem darüber entscheiden müssen, ob die Kündigung gemäß § 626 BGB wirksam ist.

gez. Dr. Gröninger Dr. Rengier Hillebrecht

Dr. Cuntz

Fink

